

N i e d e r s c h r i f t
über die 29. - öffentliche - Sitzung
des Unterausschusses „Medien“
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 22. Mai 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zum Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7122](#)
Beginn der vorbereitenden Beratung 4
Verfahrensfragen..... 6
2. **Entwurf eines Gesetzes zum Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7123](#)
Beginn der vorbereitenden Beratung 7
Verfahrensfragen..... 11
3. **Terminangelegenheiten**..... 12

Anwesend:

Mitglieder des Unterausschusses:

1. Abg. Colette Thiemann (CDU), Vorsitzende
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Kirsikka Lansmann (SPD)
4. Abg. Karola Margraf (SPD)
5. Abg. Julia Retzlaff (in Vertretung der Abg. Claudia Schüßler) (SPD)
6. Abg. Tim Julian Wook (SPD)
7. Abg. Reinhold Hilbers (CDU)
8. Abg. Jens Nacke (CDU)
9. Abg. Thomas Uhlen (CDU)
10. Abg. Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)
11. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE)
12. Abg. Jens-Christoph Brockmann (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Triefenbach.

Niederschrift:

Regierungsrätin Harmening, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13:16 Uhr bis 13:57 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Unterausschuss** billigt die Niederschrift über die 28. Sitzung.

Neues Unterausschussmitglied

Vors. Abg. **Colette Thiemann** (CDU) begrüßt Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU) als neues Mitglied im Unterausschuss.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zum Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7122](#)

direkt überwiesen am 06.05.2025

AfRuV

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAMedien

Beginn der vorbereitenden Beratung

MR'in **Höhl** (StK) stellt die Inhalte des Gesetzentwurfs im Wesentlichen wie folgt vor:

Der Sechste Medienänderungsstaatsvertrag soll den **Jugendmedienschutz novellieren** und am 1. Dezember dieses Jahres in Kraft treten. Der technische Jugendmedienschutz soll aufgewertet werden, um Minderjährige vor schädlichen oder nicht altersgerechten Inhalten im Netz zu schützen. Die Änderungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) sollen drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden, sodass bei Bedarf Anpassungen vorgenommen werden können. Erstmals erfasst der JMStV auch sogenannte Interaktionsrisiken und zieht damit mit dem Jugendschutzgesetz gleich, das diese Risiken nach der jüngsten Novellierung ebenfalls erfasst. Zu den Interaktionsrisiken zählen beispielsweise Mobbing, Grooming, selbstgefährdendes Verhalten, exzessives Spielen, Kostenfallen usw.

Der neue JMStV enthält eine Reihe von neuen Definitionen, die für den **technischen Jugendmedienschutz** notwendig sind. Bisher adressierte der JMStV nur Anbieter von Rundfunk und Telemedien. Nun bezieht er auch Anbieter von Betriebssystemen, Apps, Onlinesuchmaschinen und Browsern ein. **Alterskennzeichen** werden sowohl nach dem JMStV als auch nach dem Jugendschutzgesetz vergeben. Durch die Ergänzung in § 5 Abs. 2 wird den Alterseinstufungen nach dem JMStV mehr Gewicht gegeben und eine bessere Durchwirkung im Hinblick auf den Bereich des Jugendschutzgesetzes erzielt. Doppelprüfungen durch verschiedene Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle werden vermieden, weil die einmal vorgenommene Altersbewertung ihre Gültigkeit auch für das jeweils andere Rechtsregime entfalten soll.

Mit der Einfügung des neuen Abschnitts zum technischen Jugendmedienschutz werden erstmalig Anbieter von **Betriebssystemen für mobile Endgeräte** - Kinder nutzen fast ausschließlich solche - verpflichtet. Die vorgesehene Jugendschutzvorrichtung ist eine Opt-in-Lösung, die ähnlich leicht zu bedienen ist wie der Schalter für den Flugmodus. Menschen mit Erziehungsverantwortung soll es erleichtert werden, diese Jugendschutzvorrichtung zu nutzen. Bisher musste man sie umständlich in den Einstellungen des Handys suchen. Der Elternwille bleibt aber vorherrschend. Die Eltern entscheiden weiterhin, was auf dem Handy des Kindes passiert.

Der Zugang zu Apps, die bereits über ein Jugendschutzprogramm oder eine andere technische Vorrichtung verfügen, soll nicht durch die Jugendschutzvorrichtung eingeschränkt werden. Diverse Anbieter haben bereits in den Jugendschutz investiert und wollen diese Investitionen nicht entwertet wissen. Auch neue Datenschutzvorschriften sind hinzugekommen. Denn eine Jugendschutzvorrichtung sammelt Daten, und es muss Vorschriften geben, was mit diesen zu geschehen hat.

Ferner sind die Kompetenzen der **Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)** an die neuen Aufgaben angepasst und dadurch auch erweitert worden. Besonders wichtig ist die Bestimmung, dass die KJM festlegt, welche Betriebssysteme von Kindern und Jugendlichen vorrangig genutzt werden. Erst mit dieser Feststellung treten die Regelungen dieses novellierten Staatsvertrages in Kraft. Denn dann erst wissen die Anbieter von Betriebssystemen, dass sie adressiert sind und was sie zu tun haben. Die Zahl der Sachverständigen der KJM bleibt gleich, aber die Zusammensetzung ändert sich geringfügig. Zwei Sachverständige müssen jetzt über besondere Kenntnisse im Bereich des technischen Jugendmedienschutzes verfügen. Das war bisher nicht der Fall. Dafür sind zwei Vertreter der obersten Landesjugendbehörden gestrichen worden - es sind jetzt zwei statt vier -, weil die Anzahl der Sachverständigen nicht erhöht werden sollte.

Die Einrichtungen der **freiwilligen Selbstkontrolle** sind erneut aufgewertet worden. Das Prinzip der regulierten Selbstregulierung ist in Europa nach wie vor richtungsweisend und vorbildlich. Wir entwickeln es ständig weiter. Viele Entscheidungen der KJM sind im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle zu treffen.

Die weiteren Änderungen vollziehen die neuen Tatbestände auch im **Ordnungswidrigkeitenrecht** nach. Wenn wir wollen, dass diese effektiv durchgesetzt werden, muss es bei Verstößen auch eine Sanktion geben.

In den Übergangsbestimmungen unter § 25 ist eine gestaffelte **Übergangsfrist für das Inkrafttreten** geregelt. Denn es gibt Geräte wie Smart-TVs, die nicht laufend upgedatet werden. Entsprechende Hinweise sind in den insgesamt drei Anhörungsrunden aus der Industrie gekommen, und es ist geklärt worden, was technisch überhaupt machbar ist.

Artikel 2 des Änderungsstaatsvertrags beschäftigt sich schließlich mit § 109 Abs. 3 des Medienstaatsvertrags. Darin geht es um das Phänomen, dass die Landesmedienanstalten nach der bisherigen Rechtslage jeweils nur eine Domain sperren können. Die Anbieter richten dann einfach Domains ein, die fast genauso heißen, in denen zum Beispiel nur ein einzelner Buchstabe falsch ist. Das sind sogenannte **Mirror Domains**. Damit für diese nicht ein neues Verfahren in Gang gesetzt werden muss und unrechtmäßige Inhalte entsprechend lang im Netz sind, sollen Mirror Domains nun mit der ersten Verfügung der Landesmedienanstalt auch mit aus dem Netz genommen.

*

Eine **Aussprache** ergibt sich nicht.

Verfahrensfragen

Der **Unterausschuss** beschließt einstimmig, eine gemeinsame Anhörung zu dem Gesetzentwurf und zu dem Gesetzentwurf unter Tagesordnungspunkt 2 durchzuführen. Als Termin nimmt er seine für den 17. September 2025 geplante Sitzung in Aussicht. Die Fraktionen werden gebeten, der Landtagsverwaltung ihre Vorschläge für den Kreis der Anzuhörenden bis zum 12 Juni 2025 mitzuteilen, wobei die Fraktionen der SPD und der CDU je vier und die Fraktion der Grünen und der AfD je zwei Anzuhörende benennen dürfen.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zum Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7123](#)

direkt überwiesen am 08.05.2025

AfRuV

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAMedien

Beginn der vorbereitenden Beratung

RD **Neumüller** (StK) stellt die Inhalte des Gesetzentwurfs im Wesentlichen wie folgt vor:

Der Siebte Medienänderungsstaatsvertrag sieht **Änderungen in insgesamt fünf Staatsverträgen** vor - und zwar im Medienstaatsvertrag selbst, im ARD-Staatsvertrag, im ZDF-Staatsvertrag, im Deutschlandradio-Staatsvertrag und im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag. Ohne die bisherigen Leistungen der Länder auf dem Weg der Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu schmälern, kann man feststellen, dass dieser bezogen auf die Modernisierung sicherlich der bisher bedeutsamste Staatsvertrag ist. Klares Ziel dieses Staatsvertrags ist gewesen, den **öffentlich-rechtlichen Rundfunk neu aufzustellen**, seinen Auftrag und seine Strukturen zukunftsfest zu machen. Er wird digitaler, schlanker und moderner, um seine Zukunftsfähigkeit auch für das nächste Jahrzehnt zu gewährleisten. Erreicht wird dies durch eine Straffung der Strukturen, verbunden mit einer effektiveren Nutzung von Synergieeffekten. Hierzu wird in mehreren Staatsverträgen eine Pflicht zur umfassenden Zusammenarbeit der Anstalten gesetzlich verankert.

Ein **dezentrales Federführungsprinzip** wird künftig als grundlegendes Organisationsprinzip für alle Formen der Zusammenarbeit in der ARD verbindlich geregelt. Die jeweils federführende Anstalt nimmt die von ihr verantwortete Aufgabe selbstständig, leitend und koordinierend für alle ARD-Anstalten wahr, und ist zugleich auch zentraler Ansprechpartner für das ZDF bzw. Deutschlandradio in diesen Bereichen. Die redaktionelle Eigenständigkeit der Anstalten wird dabei nicht tangiert und weiterhin gewährleistet.

Der **Auftrag** wird durch den Reformstaatsvertrag **qualitativ gestärkt und quantitativ begrenzt**, unter anderem durch die **Verringerung der Zahl linearer Hörfunk- und TV-Programme**. Dabei lag das Augenmerk der Länder insbesondere auf einem angemessenen Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen der Nutzergruppen. Vor allem die jüngere Zielgruppe ist mittlerweile non-linear orientiert. Dies wurde stärker mitbedacht, um einen Generationenabriss, der bei der Nutzung feststellbar gewesen ist, in Zukunft aufzuhalten bzw. ihm entgegenzuwirken oder ihn im besten Fall umzudrehen. Dies alles dient der Sicherstellung einer hohen Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch in der Zukunft. Die Angebote für junge Menschen, die die Inhalte inzwischen überwiegend non-linear konsumieren, sollen verbessert werden. Bildungs- und Medienkompetenzangebote werden gestärkt, ohne die Älteren, die linear sozialisiert sind, aus dem Blick zu verlieren. Dafür werden im Ergebnis insbesondere Umschichtungen seitens der Anstalten hin zu den digitalen und partizipativen On-Demand-Formaten benötigt.

Spätestens 2033 werden die neuen Schwerpunktangebote, die auch in der Presse stark begleitet wurden und von denen drei bezüglich der Zielgruppe für Kinder, Jugendliche und jüngere Erwachsene vorgesehen sind, vollständig ins Digitale überführt sein. Die bisherigen linearen Spartenprogramme werden abgelöst - mit Ausnahme von arte und gegebenenfalls 3sat, dort haben die Anstalten noch Gestaltungsspielraum.

Das Gesamtpaket umfasst viele Einzelmaßnahmen, die ich Ihnen jetzt strukturiert vortragen möchte.

Der Auftrag wird zur **Stärkung interaktiver, partizipativer Angebote** konkretisiert. Eine **Innovationsverpflichtung** soll die ständige, an gesellschaftliche Bedarfe und Bedürfnisse der Nutzer orientierte Weiterentwicklung der Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sichern. Durch generell bessere Nutzung und Auffindbarkeit sowie bessere Zusammenarbeit mit Bildungs- und Kultureinrichtungen sollen **Bildungs- und Medienkompetenzangebote** gestärkt werden. Die **Sportberichterstattung** soll die Breite des Sports zukünftig besser abbilden. Die **Auftragserfüllung** soll durch die Anstalten anhand gesetzlich festgelegter Kriterien im Rahmen von **Leistungsanalysen** regelmäßig überprüft werden. Ein aus sechs unabhängigen, sachverständigen Mitgliedern bestehender **Medienrat** soll die Auftragserfüllung zweijährlich extern umfassend bewerten. Die Gremien werden sich mit diesem Ergebnis des Medienrates zu befassen haben. Der Medienrat wird im Nachgang wiederum die aufgrund dieser Befassung getroffenen Maßnahmen bewerten. Diese Auftragsbewertung soll zukünftig neben die wirtschaftliche Betrachtung durch die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) treten und eine umfassende Gesamtbetrachtung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ermöglichen.

Wie eingangs erwähnt, werden die linearen **TV-Spartenprogramme** reduziert und sukzessive eingestellt. Anstelle des bisherigen Angebots sollen die Anstalten künftig digitale Schwerpunktangebote in den Bereichen Internationales - da soll es ein Angebot geben - sowie Bildung, Information und Kultur - dort soll es zwei Angebote geben - machen. Ferner soll es drei Angebote für Kinder, junge Menschen und jüngere Erwachsene geben. Allein das Fernsehprogramm arte bleibt explizit beauftragt. 3sat soll perspektivisch in die Angebote von arte, in die Hauptprogramme und in die dritten Programme der Rundfunkanstalten überführt werden. Hierzu bedarf es allerdings Abstimmungen mit den europäischen Partnern von 3sat - das sind Österreich und die Schweiz -, deswegen ist es keine verpflichtende, sondern nur eine Sollvorschrift.

Die Zahl der **Hörfunkangebote** wird von derzeit 69 zukünftig auf maximal 53 gedeckelt. Grundsätzlich wird jede Anstalt künftig vier Hörfunkprogramme anbieten dürfen. Den Landesgesetzgebern bleibt es vorbehalten, dazu ergänzend Regelungen zu treffen, sodass pro sechs Millionen versorgte Einwohner im Sendegebiet oder für jedes versorgte Land ein zusätzliches Hörfunkprogramm angeboten werden darf.

Der **Onlineauftrag** des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird durch eine Pflicht zur stärkeren Vernetzung der eigenen öffentlich-rechtlichen Portale - Mediatheken, Apps, Webseiten - im Rahmen einer gemeinsamen Plattformstrategie konkretisiert. Eigenständige Angebote bleiben auch weiterhin möglich, müssen aber künftig zur Erfüllung des Auftrags erforderlich sein und sind begründungspflichtig. Als Beispiel möchte ich hier eigenständige Angebote für Kinder und Jugendliche anführen. Das **Verbot der Presseähnlichkeit** für die eigenen Portale und Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird ebenfalls konkretisiert. Den Anstalten

wird es auch künftig nicht untersagt sein, textlich zu berichten. Klargestellt wird aber, dass ihr Fokus auf audiovisuellen Inhalten liegen muss. Davon nicht betroffen sind Angebote öffentlich-rechtlicher Anstalten auf Drittplattformen - zum Beispiel Instagram und X -, weil die dort vorherrschenden Gestaltungsformen von den Anbietern vorgegeben werden und die Anstalten sich dort in einem publizistischen Wettbewerb - unter anderem mit den Verlagen und sonstigen Anbietern - befinden.

Ferner wird ein **Kooperationsgebot** für die Anstalten zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrags vorgesehen, damit sie verstärkt mit den privaten Rundfunkveranstaltern in Deutschland zusammenarbeiten, zum Beispiel durch Kooperation bei Verlinkungen oder sonstigen Vernetzungen öffentlich-rechtlicher Inhalte oder Angebote. ARD, ZDF und Deutschlandradio werden zu einer stärkeren Zusammenarbeit unter Wahrung ihrer journalistischen und institutionellen Eigenständigkeit verpflichtet. Diese Verpflichtung umfasst grundsätzlich alle Bereiche, insbesondere jedoch die administrativen und technischen. Sie umfasst auch die Nutzung gemeinsamer sächlicher, technischer und personeller Kapazitäten, einschließlich Studios im In- und Ausland, sofern nicht zwingende, gesetzlich definierte Gründe entgegenstehen. Zu Schaffung und Betrieb eines gemeinsamen technischen Plattformsystems müssen die Anstalten eine rechtlich selbstständige **gemeinsame Tochter** gründen.

Die Anstalten werden zusätzlich verpflichtet, gemeinsame **Governance-Standards** für Leitung und Gremien zu entwickeln. Außertarifliche Verträge werden auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt. Die höhere Gesamtvergütung hat sich dabei an den Bezügen im öffentlich-rechtlichen Sektor zu orientieren, einschließlich vergleichbarer öffentlicher Unternehmen. Das Vergütungssystem ist transparent zu machen. Den Anstalten wird zusätzlich ermöglicht, in Zukunft **Gesamtbudgets mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit** der Aufwandsart zu bilden. Zugleich wird eine bessere Kostensteuerung durch die Verankerung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, verbindliche Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei finanziell bedeutsamen Maßnahmen oder die Einführung von Kostenleistungsrechnungen in geeigneten Bereichen sichergestellt.

Erstmalig werden Regelungen für den Einsatz von **künstlicher Intelligenz** in Angeboten des öffentlich-rechtlichen Angebots getroffen.

Die **Kosten zum Erwerb von Sportrechten** werden auf ein angemessenes Verhältnis zum Gesamtaufwand beschränkt und dürfen künftig 5 % des von der KEF anerkannten Gesamtaufwands von ARD und ZDF in einer Arbeitsperiode nicht übersteigen. Hierzu muss man anmerken, dass dies ungefähr die Festschreibung des Status quo ist.

Die Anstalten werden zudem zur Durchführung angemessener Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vor **Beteiligung an Unternehmen** verpflichtet. Bestehende Beteiligungen sind regelmäßig und mindestens alle zwei Jahre auf ihre Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Beteiligungsunternehmen sollen künftig besser kontrolliert werden.

Der regionale Charakter in den Gemeinschaftsangeboten der ARD wird im ARD-Staatsvertrag verbindlich verankert. Ein **dezentrales Federführungsprinzip** - ich habe es eingangs erwähnt - wird als grundlegende Organisationsform für alle Formen der Zusammenarbeit - administrativ, technisch und programmlich - in der ARD eingeführt. Die jeweils federführende Anstalt

nimmt die von ihr verantwortete Aufgabe für alle ARD-Anstalten selbstständig wahr und ist zugleich Ansprechpartner für das ZDF in diesem Bereich. Die Einzelheiten der Federführung werden von den ARD-Anstalten eigenständig festgelegt, wobei der Rahmen durch die Länder im Staatsvertrag vorgegeben wird.

Ein vorsitzübergreifend aufgestelltes, gemeinsames Büro soll zukünftig den ARD-Vorsitz unterstützen, damit kein zusätzlicher Personalaufbau während der wechselnden Vorsitzzeiten in der ARD entstehen kann. Die Aufsicht durch die Gremien wird weiterentwickelt, indem die Gremienvorsitzendenkonferenz zu einer **Gremienvertreterkonferenz** weiterentwickelt wird. Die neue Hauptaufgabe des Gremiums ist die Koordinierung und Standardisierung der Gremienarbeit in den ARD-Anstalten, auch mit Blick auf die mit dem Vierten Medienänderungsstaatsvertrag bereits eingeführten neuen Aufgaben der Gremien. Klare Zuständigkeiten stellen die Aufsicht über Gemeinschaftsangebote und durch einzelne, von federführenden Anstalten verantwortete Bereiche sicher. Beim ZDF und Deutschlandradio wird mit dem Direktorium ein neues Kollegialorgan eingeführt, in dessen Rahmen der Intendant aber ein eingeschränktes Letztentscheidungsrecht behalten wird.

Abschließend wird im **Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag** die Bildung periodenübergreifender zweckgebundener Rücklagen ermöglicht. Die allgemeine Überprüfbarkeit der konkreten Verwendung der Rücklagen auf die Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch die KEF bleibt davon aber unberührt. Ungleichgewichte zwischen den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten sollen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung beim Finanzausgleich zwischen den Anstalten ausgeglichen werden, und die KEF kann zukünftig Bedarfe für einzelne Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprojekte anerkennen, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Diese umfassen konkret bezifferbare Mittel und langfristige Perspektiven zur Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, und sie dürfen nicht aus den Mitteln des Bestands sowie im Rahmen der jeweiligen Finanzbudgets umgesetzt werden können.

Im Staatsvertrag fehlt eine **Regelung zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags**. Diese ist dem Achten Medienänderungsstaatsvertrag vorbehalten und kein Gegenstand der Beratung zum Siebten Medienänderungsstaatsvertrag gewesen. Die Länder haben im Rahmen der Erarbeitung dieses Werkes einen Zukunftsrat eingesetzt, der sie beratend begleitet hat, und sie haben im Rahmen einer Online-Anhörung eine umfassende Auswertung von insgesamt 16 000 Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden, Rundfunkanstalten, privaten Rundfunkveranstaltern und Verbänden durchgeführt.

Das **Inkrafttreten** ist für den 1. Dezember 2025 vorgesehen und bedarf der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden bis zum 30. November 2025.

*

Eine **Aussprache** ergibt sich nicht.

Verfahrensfragen

Der **Unterausschuss** beschließt einstimmig, eine gemeinsame Anhörung zu dem Gesetzentwurf und zu dem Gesetzentwurf unter Tagesordnungspunkt 1 durchzuführen. Als Termin nimmt er seine für den 17. September 2025 geplante Sitzung in Aussicht. Die Fraktionen werden gebeten, der Landtagsverwaltung ihre Vorschläge für den Kreis der Anzuhörenden bis zum 12 Juni 2025 mitzuteilen, wobei die Fraktionen der SPD und der CDU je vier und die Fraktion der Grünen und der AfD je zwei Anzuhörende benennen dürfen.

Tagesordnungspunkt 3:

Terminangelegenheiten

Der **Unterausschuss** bespricht organisatorische Fragen zu seiner für den 7. und 8. September 2025 geplanten Reise nach Berlin. Vorgesehen ist, am 7. September die Technologiemesse IFA und am 8. September die Deutschlandzentrale der Social-Media-Plattform TikTok zu besuchen.

Ferner beschließt er aufgrund terminlicher Überschneidungen, den für den 18. Juni 2025 geplanten Sitzungstermin zu streichen.
